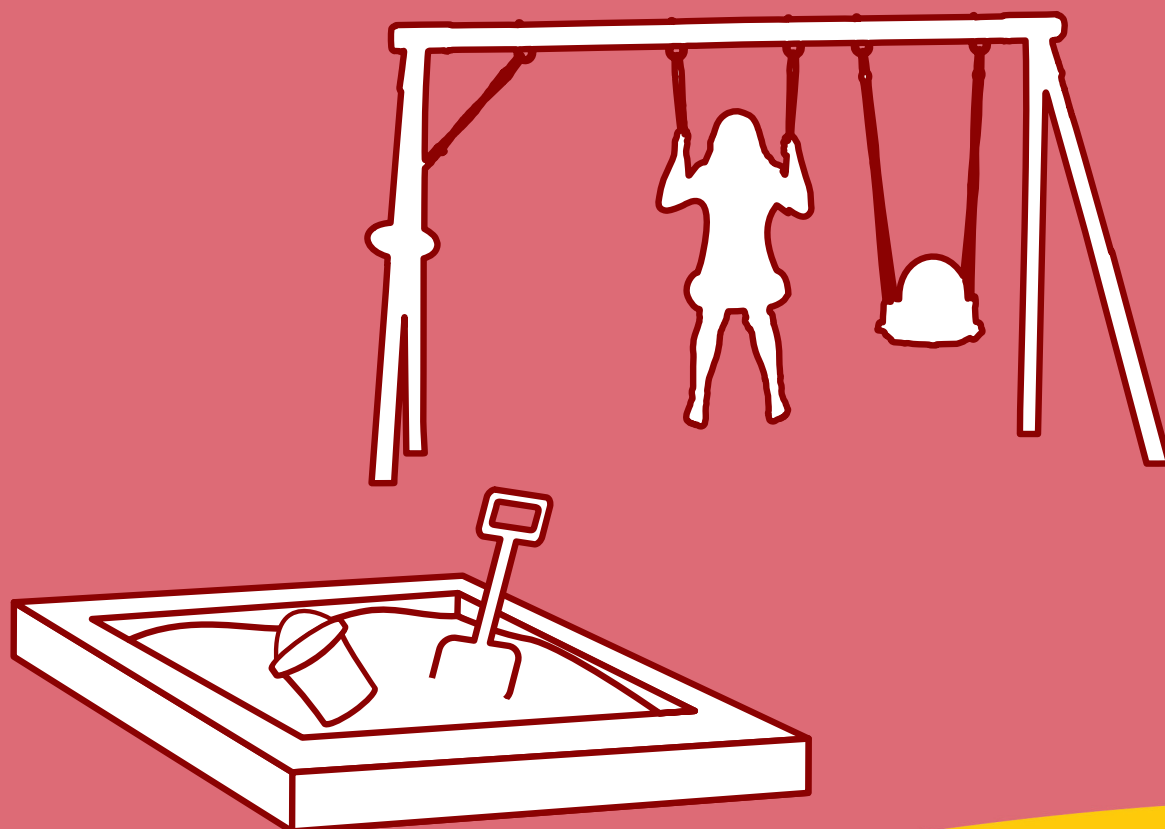




Themenblatt

Wer sorgt für den Spielplatz hinterm Haus?

Leben mit Kindern in München



Wir sind München
für ein soziales Miteinander



Der Spielplatz hinterm Haus ist eine feine Sache. Aber wer ist für seine Wartung zuständig? Muss der Sand in der Sandkiste nicht irgendwann mal ausgetauscht werden? Was ist, wenn die Rutsche wackelt? Bis zu welchem Alter dürfen Kinder auf dem Spielplatz spielen? Und dürfen sie auch mittags draußen sein? Was ist mit Freund*innen, die nicht im selben Haus wohnen? Dürfen sie auch dort spielen?

„Die Bayerische Bauordnung schreibt vor, dass in der Regel zu jedem Neubau mit mehr als drei Wohnungen ein Spielplatz errichtet und dauerhaft erhalten werden muss, wenn nicht bereits in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz vorhanden ist. Größe und Ausstattung des Spielplatzes richten sich nach der Gesamtwohnfläche, die Mindestgröße beträgt 60 m².

Ein Spielplatz muss auch dann angelegt werden, wenn erst durch Umbaumaßnahmen, zum Beispiel den Ausbau des Dachgeschosses, eine vierte Wohneinheit geschaffen wird. Wurde ein Gebäude ohne zugehörigen Spielplatz errichtet, kann die Bauaufsichtsbehörde den Eigentümer jederzeit nachträglich auffordern, einen Spielplatz anzulegen. Wie alt das Gebäude ist, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle.“

Eine kinder- und familienfreundliche Bauvorschrift. Im Idealfall gibt es sogar zwei Spielplätze: einen für Vorschulkinder und einen für Kinder bis 12 Jahre.

Doch das ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. So gibt es in der Praxis meist schon aus Platzmangel nur einen Spielplatz, und der ist nur für Kleinkinder geplant und gebaut.

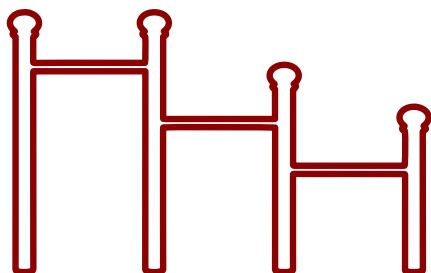
Das bedeutet nicht, dass ältere Kinder dort nicht mehr spielen dürfen. Auch sie haben das Recht, sich in der Nähe ihres Wohnhauses aufzuhalten. Die Altersbeschränkung für die Nutzung von Spielplätzen ist nicht verbindlich. Eine Altersangabe auf Schildern wie „Für Kinder bis sechs Jahre“ ist eher eine Empfehlung, weil die Geräte für ältere Kinder zu klein sind.

Mehr Grün in die Hinterhöfe

Gerade im Innenstadtbereich gibt es leider noch viele zubetonierte Innenhöfe, die nur für Mülltonnen, Autos und Fahrräder da sind. Das ist schade. Denn so mancher Hof könnte in eine kleine Oase verwandelt werden, wo Kinder spielen und Erwachsene entspannen können. Die Stadt München fördert private Begrünungsmaßnahmen mit Zuschüssen und fachlicher Beratung. Unter welchen Voraussetzungen man Fördermittel bekommen kann, erfahren Interessierte beim Baureferat, Abteilung Gartenbau, Telefonnummer 089 233-603 66 oder gartenbau@muenchen.de.

Pflege ist Vermietersache

Auch zur Mietwohnung von Frau Mustermann gehört ein kleiner Spielplatz mit Rutsche und Sandkiste. Bisher hat sich Frau Mustermann nicht darum gekümmert, aber jetzt, da Amelie laufen kann, würde Frau Mustermann ihre Tochter gern in der Sandkiste spielen lassen. Doch der Sand kommt ihr eklig vor.



Neben alten Blättern und verwitterten Ästen hat sie auch die Hinterlassenschaften von Katzen gefunden. In dieser Sandkiste soll Amelie nicht spielen. Frau Mustermann wendet sich an ihre Vermieterin. Die erklärt sich bereit, den Sand austauschen zu lassen. Dazu ist sie verpflichtet, weil die Sandkiste zum Mietgegenstand gehört und ein Teil der Gemeinschaftsanlage ist. Ebenso muss sie Spielplatzgeräte warten und bei Bedarf erneuern, wenn die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Allerdings gibt es keine Regelungen darüber, wie ein privater Spielplatz aussehen muss und was alles zur Wartung gehört. Mieter*innen können aber darauf bestehen, dass der Spielplatz so erhalten wird, wie sie ihn beim Einzug vorgefunden haben. Sie müssen zum Beispiel nicht hinnehmen, dass Geräte ersatzlos abgebaut werden. Ein Anspruch auf Wiederaufstellung eines bestimmten Spielgerätes besteht hingegen nicht.

Eigentümer*innen müssen sich einigen

Schwieriger ist es für Familie Musterfrau. Sie haben sich eine Eigentumswohnung gekauft. Auch da gibt es einen Spielplatz. Allerdings ist die Schaukel verrostet und nicht mehr fest im Boden verankert. Auch die Rutsche wackelt bedenklich, wenn die Kinder der Familie darauf herumklettern. Auf der Eigentümerversammlung spricht Herr Musterfrau das Problem an. Doch die Mehrheit hat keine Kinder und will kein Geld für neue Spielgeräte ausgeben. Da die Musterfrau-Kinder sowieso bald zu alt für die Geräte seien, würde sich eine Reparatur auch nicht mehr lohnen, heißt es.

Herr Musterfrau bleibt nichts anderes übrig, als die Bauaufsicht, das ist in München die Lokalbaukommission, anzurufen und sich über die Sicherheitskontrollen zu informieren und eventuell sogar den Spielplatz zu melden. Sie erreichen das Servicezentrum der Lokalbaukommission unter 089 233-96484 oder plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de. Die kann zwar nicht vorsorglich jeden privaten Spielplatz überwachen, greift aber ein, wenn die Sicherheit gefährdet ist.

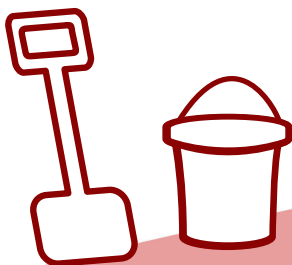
Planschbecken & Co. sind erlaubt

Wenn die Außenflächen rund um ein Mietshaus zur Mietsache gehören und groß genug sind, dann dürfen Eltern dort sogar Spielgeräte wie Sandkästen, Rutschen, Schaukeln und Planschbecken aufstellen, aber nur, wenn kein Spielplatz vorhanden ist. Allerdings empfiehlt es sich, vorher mit der*dem Vermieter*in und den Nachbar*innen zu klären, wo die Spielgeräte am besten stehen sollen.

Denn ohne Lärm geht das Spielen auf dem Spielplatz nur selten. Eine Sandkiste direkt unter dem Schlafzimmerfenster der*des schichtarbeitenden Nachbarn*in würde verständlicherweise zu Ärger führen.

Sicherheit und Verantwortung

Die Verantwortung für Sicherheit und Erhalt der Spielgeräte tragen in so einem Fall natürlich die Eltern, die sie aufgestellt haben. Fachleute raten dringend, an private Spielplätze ebenso strenge Messlatten anzulegen wie an öffentliche Spielplätze.



Kein Spielverbot zur Mittagszeit

In manchen Häusern ist es verboten, dass Kinder während der Mittagszeit und in den Abendstunden auf dem Spielplatz spielen. So ein Verbot ist aber jedenfalls dann unzulässig, wenn es Schulkindern in den Wintermonaten wegen der frühen Dämmerung faktisch die Möglichkeit nimmt, nach der Schule auf dem Spielplatz zu spielen. Kinder bis zu 12 Jahren dürfen auch während der üblichen Ruhezeiten auf dem Spielplatz spielen. Sie müssen aber möglichst leise sein, damit alte Menschen und Kleinkinder ihren Mittagsschlaf halten können.

Ebenso dürfen Kinder jederzeit Freunde auf den Spielplatz ihrer Wohnanlage mitbringen, denn kein Kind darf gezwungen werden allein zu spielen. Das Argument mancher Erwachsener „Du wohnst nicht hier, also darfst du hier auch nicht spielen“ ist ganz einfach falsch.

Impressum

Herausgeberin:
Büro der Kinderbeauftragten
Landeshauptstadt München
Sozialreferat /Stadtjugendamt
Prielmayerstraße 1
80335 München
Tel.: 089 233-49745
Fax: 089 233-49555

E-Mail:
kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Internet:
www.muenchen.de/kinderbeauftragte

Konzept und Redaktion:
Jana Frädrieh
Überarbeitung 2. Auflage:
Deborah Henschel

Gestaltung:
Richard Stry

Juni 2021

